



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

116. Jahrgang

Nr. 6

20.07.2023

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
44	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023	248
Der Bischof von Speyer		
45	Gesetz über die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht in der Diözese Speyer – AufsichtsG	249
Bischöfliches Ordinariat		
46	Gestellungsgelder 2024	253
47	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	253
Dienstnachrichten		
		254

Die deutschen Bischöfe

44 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus.

Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schuldenspirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zuretkommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Berlin, den 19.06.2023

Für das Bistum Speyer

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 10. September 2023 [alternativ: 17. September 2023] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Der Bischof von Speyer

45 Gesetz über die Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht in der Diözese Speyer – AufsichtsG

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das vorliegende Gesetz ordnet die Wahrnehmung der Aufsicht der Diözese Speyer und/oder des Diözesanbischofs von Speyer über die dieser Aufsicht unterstellten kirchlichen Rechtsträger. Den Inhalt und den Umfang dieser kirchlichen Aufsicht regeln das allgemeine und partikulare Kirchenrecht, das Staatskirchenrecht und die je eigenen Satzungen bzw. Statuten; eine inhaltliche Veränderung dieser Aufsichtsverantwortung wird durch das vorliegende Gesetz nicht bewirkt.

(2) Die Aufsicht über privatrechtliche Gesellschaften, an denen diözesane Rechtsträger mit mehr als 50 % beteiligt sind, wird als Beteiligungscontrolling nach dem jeweiligen Gesellschaftervertrag ausgeführt. Ergänzend gelten die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

Selbstverständnis der Aufsicht

(1) Das Recht und die Pflicht zur Aufsicht über die genannten juristischen Personen übt die Diözese aus. Sie handelt durch die Behörde des Ortsordinarius (Bischöfliches Ordinariat) für den Diözesanbischof, der die Leitungsvollmacht der Diözese innehat (c. 381 § 1 CIC) und unter dessen Leitung und Aufsicht das kirchliche Handeln in der Diözese steht.

(2) Die Aufsicht nach Abs. 1 wird „Kirchliche Aufsicht“ genannt.

(3) Zur Wahrung der grundsätzlichen und vorrangigen Eigenverantwortung juristischer Personen ist jedes Aufsichtshandeln so umfangreich wie nötig und so gering wie möglich zu halten (Subsidiaritätsprinzip).

(4) Die Kirchliche Aufsicht berücksichtigt

- die Wirksamkeit des christlichen Zeugnisses im Hinblick auf die Umsetzung der kirchlichen Grundvollzüge,
- das Wohl der beaufsichtigten juristischen Person,
- die Kompetenz ihrer Leitungsverantwortlichen und

- die Risikohaftung des Trägers der Kirchlichen Aufsicht.

§ 3

Ziele der Kirchlichen Aufsicht

- (1) Ziel der Kirchlichen Aufsicht ist eine transparente Prüfung der Ermessensausübung durch die Entscheidungsträger der unter Aufsicht stehenden juristischen Personen.
- (2) Dabei ist die frühestmögliche Wahrnehmung von Risiken und Verhinderung von Schäden vorrangige Aufgabe. Hierfür ist die gute Zusammenarbeit aller kirchlich handelnden, natürlichen und juristischen Personen zu wahren. Das geschieht an erster Stelle durch die umfassende gegenseitige Information und das gegenseitige Interesse zwischen der Diözese/dem Diözesanbischof und allen Handelnden.

§ 4

Wahrnehmung und Umfang der Kirchlichen Aufsicht

- (1) Die kirchliche Aufsicht wird – außer bei Gesetzgebungsakten, die dem Diözesanbischof vorbehalten sind (c. 135 § 2 CIC) – durch den Ortsordinarius wahrgenommen, der Inhaber der ausführenden Gewalt ist (c. 134 CIC).
- (2) Der Ortsordinarius soll an der Aufsichtsführung weitere Mitwirkende, vor allem aus der Bischöflichen Behörde (Bischöfliches Ordinariat) und externe Fachberatung (z. B. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), beteiligen. Sofern dies erforderlich ist, kann er solche Dritte auch mit hoheitlichen Befugnissen beleihen. Diese Beleihung geschieht entweder aufgrund gesetzlicher Regelung oder nach eigenem Ermessen, ggf. auch durch Delegation (c. 137 § 1 CIC).
- (3) Die Kirchliche Aufsicht erstreckt sich über die gesamte dem juristischen Person zugeordnete Tätigkeit und nicht nur auf die Tätigkeitsaspekte, welche dem kirchlichen Recht unterstehen. Die Erkenntnisse einer etwaigen staatlichen Aufsicht können in das kirchliche Aufsichtshandeln einbezogen werden.

§ 5

Gliederung der Kirchlichen Aufsicht

- (1) Die Kirchliche Aufsicht umfasst
- die Fachaufsicht,
 - die Rechtsaufsicht,
 - die Personalaufsicht und
 - die wirtschaftliche Aufsicht sowie
 - Querschnittsaufsichten (z. B. Datenschutz, Denkmalschutz, Prävention etc.).

(2) Alle juristischen Personen im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden durch die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz durch den Ortsordinarius einer fachaufsichtsführenden Organisationseinheit (Fachaufsicht) des Bischöflichen Ordinariates oder einer beauftragten Stelle eindeutig zugeordnet. Diese Ausführungsbestimmungen werden durch den Ortsordinarius erlassen und erforderlichenfalls angepasst. Die Nennung eines Rechtsträgers in diesen Ausführungsbestimmungen weist die Zuständigkeit der dort benannten Fachaufsicht abschließend zu, ohne dass es eines weiteren Rechtsaktes bedarf. Sofern ein Rechtsträger in den Ausführungsbestimmungen nicht aufgeführt ist, ist damit nicht ausgesagt, dass er nicht der Kirchlichen Aufsicht unterliefe.

§ 6

Aufgaben der Aufsichtsarten

(1) Die Fachaufsicht führt aktiv und vorausschauend Aufsicht über alle in den Statuten und im allgemeinen Recht vorgesehenen Aufsichtsfelder, insbesondere unter dem Aspekt der Risikovermeidung. Sie hat die primäre Zuständigkeit im Bischöflichen Ordinariat inne und dokumentiert das Gesamtverfahren.

(2) Die Rechtsaufsicht unterstützt die Fachaufsicht in allen rechtlichen Fragen und berät die beaufsichtigten Rechtsträger auf Anfrage. Ferner begleitet sie die Erstellung und Veränderung aller Rechtstexte, die vom Diözesanbischof zu genehmigen oder zu erlassen sind.

(3) Sofern dem Ortsordinarius personenbestimmende Entscheidungen zustehen, bereitet die Personalaufsicht diese vor. Anderweitige Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(4) Die wirtschaftliche Aufsicht nimmt jährlich die Jahresrechnungen und fallweise die Haushaltspläne der zu beaufsichtigenden juristischen Personen zur Kenntnis und weist ggf. die juristische Person selbst, die Fachaufsicht und die übrigen mit Teilaufsichten Betrauten auf Auffälligkeiten hin.

(5) Sofern in diesem Gesetz nichts Anderes geregelt ist, gilt die „Ausführungsverordnung zur Regelung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gem. dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in der Diözese Speyer“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Verfahren

(1) Alle Aufsichtsfragen werden nach Maßgabe der zu § 6 Abs. 1 erlassenen Regelungen grundsätzlich unter Federführung der jeweiligen Fachaufsicht koordiniert. Die anschließende Kommunikation erfolgt entweder mit der Fachaufsicht direkt oder unter Kenntnisgabe an die Fachaufsicht. Jahresabschluss und Haushaltsrechnung werden unverzüglich an die Finanzkammer weitergeleitet.

(2) Die abschließende Entscheidung erfolgt durch den Ortsordinarius und ergeht schriftlich.

§ 8

Rechte der Kirchlichen Aufsicht

Die Eingriffsrechte der Kirchlichen Aufsicht bemessen sich nach dem allgemeinen Kirchenrecht und dem „Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)“.

§ 9

Organmitgliedschaft von Aufsichtspersonal

- (1) Personen, die mit der Aufsicht der der Diözese oder dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Personen befasst sind, dürfen nicht in Organe von zu beaufsichtigenden juristischen Personen berufen und/oder entsandt werden.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 erklären alle Organmitglieder der diözesanen Gremien, die mit der kirchlichen Aufsicht betraut sind, sowie die Hauptabteilungsleitungen und Abteilungsleitungen des Bischöflichen Ordinariates jährlich zum 1.12. ihre Organmitgliedschaften in den der kirchlichen Aufsicht unterstellten juristischen Personen.

§ 10

Kirchliches Berichtswesen

Die Fachaufsicht wertet regelmäßig (grundsätzlich jährlich) in angemessener Weise den rechtlichen, personellen und wirtschaftlichen strukturellen Aufwand und den kirchlichen Ertrag aus und stellt dieses Ergebnis den Leitungsorganen der Diözese vor und erstellt ein Benchmarking für juristische Personen mit vergleichbarem seelsorglichen Auftrag.

§ 11

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Speyer, den 11. Juli 2023

+ Karl-Heinz Wiesemann

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

46 Gestellungsgelder 2024

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Empfehlung der Vollversammlung des VDD übernommen und für die Diözese Speyer die Höhe der Gestellungsgelder für das Jahr 2024 in Kraft gesetzt.

Für die Gestellungsgruppen I bis IV ergeben sich am 1. Januar 2024 die folgenden Jahres- bzw. Monatsbeträge:

Gestellungsgruppe I:	78.960 € pro Jahr bzw.	6.580 € pro Monat
Gestellungsgruppe II:	65.640 € pro Jahr bzw.	5.470 € pro Monat
Gestellungsgruppe III:	48.840 € pro Jahr bzw.	4.070 € pro Monat
Gestellungsgruppe IV:	41.640 € pro Jahr bzw.	3.470 € pro Monat.

Speyer, den 11. Juli 2023



Markus Magin
Generalvikar

47 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz erscheint im August 2023 folgende Broschüre:

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 339

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2022/23

Zum 13. Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden unter anderem die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Zahlen zu kategorialer Seelsorge, muttersprachlichen Gemeinden, Jugendarbeit und den Bildungs- und Kulturangeboten der Kirche dargestellt. Das Engagement für Notleidende und Geflüchtete, die Caritasarbeit und der Einsatz der Hilfswerke spielen ebenso eine Rolle wie die Arbeit der Orden und Verbände. In dieser Ausgabe werden mit den Schwerpunktthemen „Künstliche Intelligenz und Kirche“, „Kirche sozial“ und „Kirche synodal“ besondere Akzente gesetzt. Auch die Herausforderungen zu sexualisierter Gewalt und Prävention werden thematisiert.

Bezugshinweis

Die genannte Veröffentlichung kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort kann sie auch als PDF heruntergeladen werden. Außerdem finden sich dort Kurzinformationen zum Inhalt.

Dienstnachrichten

Entpflichtungen

Mit Wirkung vom 1. Juni 2023 wurde Prälat Domkapitular i. R. Dr. Norbert Weis, Herxheim, als Bischöflicher Beauftragter für die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 entpflichtet.

Des Weiteren wurde mit Wirkung vom 31. Juli 2023 Pfarrer Henryk Górecki von seinem Dienst in der Kath. Polnischen Gemeinde in Kaiserslautern entpflichtet.

Titelverleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Mai 2023 Dr. Jessica Scheiper, Bischöfliches Ordinariat, Abteilung Kirchenrecht, den Titel „Direktorin für Kirchenrecht im Kirchendienst (i. K.)“ verliehen.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 22. Juni 2023 den Titel „Pastoralreferent/in“ verliehen an:
Pastoralreferentin Annika Bär, Rülzheim;
Pastoralreferent Marcel Ladan, Bad Dürkheim;
Pastoralreferentin Marie-Christin Mayer, Edenkoben;
Pastoralreferent Dominik Schek, Ramstein.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2023 Gemeindeassistent Philipp Ochsner, Kusel, den Titel „Gemeindereferent“ verliehen.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Mai 2023 Dr. Jessica Scheiper, Bischöfliches Ordinariat, zur Dozentin für Kirchenrecht am Bischöflichen Priesterseminar St. German – Pastoralseminar des Bistums Speyer, und mit Wirkung vom 1. September 2023 zur Diözesanrichterin am Bischöflichen Offizialat Speyer ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. Juni 2023 Domkapitular Dr. Georg Müller, Speyer, zum Bischöflichen Beauftragten für die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 15. Juli 2023 und befristet bis 31. Juli 2024 Pastoralreferent Dr. Thomas Kiefer zum Leiter der Hauptabteilung I – Seelsorge ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2023 Pfarrer Hans Meigel, zuletzt Krankenhausseelsorge in Klingenmünster und Speyer, mit je 0,5 Stellenanteil zum Kooperator der Pfarrei Bad Bergzabern Hl. Edith Stein sowie zum Krankenhausseelsorger an der Biomed-Klinik und Edith-Stein-Fachklinik (beide Bad Bergzabern) ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2023 und befristet bis 29. Februar 2024 Dekan Steffen Kühn, Kaiserslautern, zum Administrator der Pfarrei Ramstein Hl. Wendelinus ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2023 Pfarrer Matthias Schmitt, zuletzt Bischöfliches Ordinariat, Stabsstelle Berufungspastoral und Kooperator in Neustadt-Geinsheim, zum Administrator der Pfarrei Deidesheim Hl. Michael ernannt.

Stellenzuweisungen für Priester aus der Weltkirche

Anweisung mit Wirkung vom 1. September 2023 erhielten:

Pfarrer Thomas Kigen Cherono, Diözese Eldoret/Kenia, in die Pfarrei Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus;

Kaplan Wend-Lassida Hartmann Ouedraogo, zuletzt Ensheim, in die Pfarrei Blieskastel-Lautzkirchen Heilige Familie.

Stellenzuweisung für einen Diakon im Zivilberuf

Mit Wirkung vom 1. August 2023 wurde Diakon im Zivilberuf Hubert Münchmeyer der Pfarrei Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus zugewiesen.

Versetzungspastorale Mitarbeiter/innen

Mit Wirkung vom 1. August 2023 wurden versetzt:

Gemeindeassistentin Nicole Gajos, zuletzt Thaleischweiler-Fröschen, in die Pfarrei Dahn Hl. Petrus; Gemeindeassistentin Alina Menzel, zuletzt Ludwigshafen, in die Pfarrei Wörth Hl. Christophorus; Pastoralreferentin Kornelia Olbrich, zuletzt Schuldienst in Homburg, in die Pfarrei Gersheim Heilig Kreuz.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wurde versetzt:

Pastoralreferent Martin Fischer, zuletzt Bischöfliches Ordinariat, Bildungsreferent der DJK, in die Hauptabteilung III – Personal als Diözesanreferent für Pastoralreferent/-innen.

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2023 Pfarrer Roland Hund in den Ruhestand versetzt.

Eintritt in den Ruhestand

Mit Wirkung vom 31. Mai 2023 trat Gemeindereferent Engelbert Sommer, zuletzt Schuldienst in Homburg, in den Ruhestand.

Mit Wirkung vom 30. Juni 2023 trat Pastoralreferentin Doris Heiner, zuletzt Waldsee, in den Ruhestand.

Mit Wirkung vom 31. Juli 2023 tritt Gemeindereferent Hubert Magin, zuletzt Rheinzabern, in den Ruhestand.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese

Mit Wirkung vom 31. Juli 2023 scheidet Pfarrer Henryk Górecki, zuletzt Katholische Polnische Gemeinde in Kaiserslautern, aus dem Dienst der Diözese Speyer aus und kehrt auf Wunsch seines Heimatbischofs zurück in die Diözese Breslau.

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 06232 102-0

kanzlei@bistum-speyer.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Markus Magin

Redaktion:

Dr. Jessica Scheiper

Herstellung:

Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.